

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Hagulan Vliesstoff GmbH & Co. KG, Fulda

1. Geltung: Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage unserer nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, sind für uns unverbindlich.

2. Preise: Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum.

3. Fälligkeitszinsen: Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche auf Ersatz von Verzugschäden berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % p.a. zu berechnen.

4. Liefer- und Leistungszeit: Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer von uns nicht zu vertretender Leistungshindernisse (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Verkehrsstörung) lassen unsere Leistungspflicht ruhen und berechtigen den Kunden nicht zu Schadensersatzforderungen. Unberührt bleibt unsere Verpflichtung, bei Vorhersehbarkeit des Leistungshindernisses alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die drohende Lieferverzögerung zu vermeiden.

5. Gefahrenübergang: Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware zwecks Versendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Unabhängig davon geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware auf den Käufer über, wenn er in Annahmeverzug gerät.

6. Untersuchungspflicht und Mängelrüge: Die von uns gelieferten Waren sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vom Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen. Von festgestellten Mängeln hat der Kunde uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche, Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt, der auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen.

7. Mängelansprüche: Bei begründeten und rechtzeitigen Beanstandungen (siehe Ziffer 6.) leisten wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche Gewähr durch Nacherfüllung (nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Ware). Dies gilt nur, soweit wir hierzu im Rahmen unserer Produktionskapazitäten in der Lage sind und soweit die Nacherfüllung nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Sind wir zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist in der Lage oder müssen wir wegen unverhältnismäßiger Kosten eine Nacherfüllung ablehnen, werden wir dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. In diesem Fall oder im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen dem Kunden - beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen - statt der Nachlieferung die im § 437 Nr. 2 und 3 BGB bestimmten Rechte (Herabsetzung der Vergütung, Schadensersatz, Rücktritt) zu. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen nur verhältnismäßig geringen Mangel handelt.

8. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit berechtigt. Er tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung schon jetzt an uns ab, bleibt aber trotz der Abtretung solange zur Einziehung berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden gilt als in unserem Auftrage erfolgt, ohne dass für uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen; an den durch die Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sachen erwerben wir demnach ebenfalls Eigentum. Bei einer Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen steht uns Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung.

9. Schadensersatz: Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund und unbeschadet der gesetzlichen Beweislastverteilung des § 280 Abs. 1 BGB für das Vertretenmüssen einer Pflichtverletzung - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgenommen bei Schäden, die auf der Verletzung eines Mangels oder der Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist in diesen Fällen die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensansprüche aus Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Deutsches Recht: Erfüllungsort ist Fulda. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen mit Unternehmern wird ebenfalls Fulda vereinbart mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, nach unserer Wahl auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Kunden zu klagen. Es gilt - auch bei Verträgen mit ausländischen Kunden - ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.